

## ZUR LEHRE VON DEN FREILASSUNGEN IN DER RÖMISCHEN KAISERZEIT

---

Es ist eine Streitfrage, ob die *manumissio vindicta* durch den *filiusfamilias* in der römischen Kaiserzeit zulässig war, ob also die Stellvertretung, welche nach dem Grundsatz *nemo alieno nomine lege agere potest* dem alten *ius civile* fremd ist, hier ausnahmsweise gestattet wurde. Gegen die Ansicht, welche die Frage in bejahendem Sinne entscheidet, ist Mitteis (Zeitschrift der Savignystiftung, Rom. Abt. XXI S. 199 ff.)<sup>1</sup> aufgetreten; er hat nachzuweisen versucht, dass die Fragmente, auf welche sich diese Auffassung gründet, teils überhaupt nicht auf die *manumissio vindicta* sich beziehen, teils interpoliert sind und die Aeusserungen der klassischen Juristen in den letzteren nicht die 'Stabfreilassung', sondern die 'formlosen' *Manumissionen* im Auge haben, bei welchen 'Stellvertretung natürlich sehr wohl zulässig war'. Nun ist ja allerdings die Beweiskraft der grundlegenden Ausführungen dieser Lehre für den, der in der *manumissio vindicta* einerseits und der *inter amicos* andererseits einen Gegensatz zwischen formellen und 'formlosen' Freilassungen nicht anerkennen will<sup>2</sup>, etwas herabgemindert; denn sind die prätorischen Freilassungen, insbesondere die *inter amicos*, nicht 'formlose', so ist nicht einzusehen, warum, wenn bei ihnen die Stellvertretung statthaft war, sie nicht auch bei der zivilen Freilassung zulässig gewesen sein sollte. Die *manumissio vindicta* war ja in der Zeit der klassischen Juristen nicht mehr das, was sie in alter Zeit gewesen war; sie war jetzt nur dem Namen nach eine *legisactio*, in Wirklichkeit wurden hier nicht mehr die solennen Formen des Legisaktionenprozesses beobachtet, sondern die Freilassung durch

---

<sup>1</sup> Ebenso Röm. Privatrecht bis auf Diokletian p. 211 Anm. 23.

<sup>2</sup> Wlassak, Ztschr. d. Sav.-Stiftg. f. Rechtsgesch., Rom. Abt. XXVI S. 367 ff. Dagegen Kniep in seinem Gajuskommentar I p. 130 ff.

blosse Erklärung vor dem Gerichtsmagistrat vorgenommen<sup>1</sup>. Dazu kommt noch, dass es nach einem bekannten Bericht des Gaius (IV 82)<sup>2</sup> schon in alter Zeit Ausnahmen von dem Grundsatz der Unzulässigkeit der Stellvertretung im Legisaktionenverfahren gegeben hat; sie wird also den Juristen des zweiten Jahrhunderts n. Chr. keineswegs als etwas Unerhörtes erschienen sein.

Die Quellenstellen, welche für die Entscheidung unserer Frage von Relevanz sind, gehören den Schriften Julians, Paulus und Modestins; sie sollen im folgenden näher untersucht werden.

Bei der Erörterterung muss m. E. von dem Fragment aus Modestins lib. 1 regularum in Dig. XL 1, 16 ausgegangen werden; es hat folgenden Wortlaut:

*Si consentiente patre filius minor annis viginti servum eius manumiserit, patris faciet libertum et vacat causae probatio ob patris consensum.*

Der Jurist führt aus, die *causae probatio*, die, wie feststeht, nur bei der *manumissio vindicta* vorkommt, sei nicht notwendig, wenn die Freilassung von dem Haussohn, der noch nicht das zwanzigste Lebensjahr erreicht hat, mit Zustimmung des Vaters vorgenommen wurde. Hier ist nun allerdings nicht *expressis verbis* gesagt, dass die *Manumission* in der Form der altzivilen Stabfreilassung erfolgt ist, und Mitteis findet, dass auch mit Rücksicht auf die Worte *vacat causae probatio* kein Grund vorliege, eine *manumissio vindicta* anzunehmen; 'denn, wenn von der *c. p.* dispensiert wird, ist die Freilassung eben in jeder Form möglich'. Dieser Anschauung kann nun m. E. keineswegs beigeppflichtet werden. Zunächst ist nicht einzusehen, wie der Jurist dazu käme, ausdrücklich hervorzuheben, die *causae probatio* sei hier nicht notwendig, wenn er die Vornahme der Freilassung im Wege der *manumissio vindicta* in diesem Falle nicht für denkbar hielte. Es heisst aber übrigens in unserem Fragmente ausdrücklich: *vacat causae probatio ob patris consensum*. Wäre der Gedankenengang Modestins identisch mit dem der Mitteis'schen Interpretation, so müsste unsere Stelle ganz anders formuliert sein. Der Jurist würde für die Lehre, dass in dem angenommenen Fall

<sup>1</sup> Vgl. zB. die Ausführungen bei Schulin, Röm. Rechtsgesch. p. 263 und die daselbst zitierten Quellenstellen.

<sup>2</sup> . . . . *Nunc admonendi sumus agere nos aut nostro nomine aut alieno . . . cum olim, quo tempore legis actiones in usu fuissent, alieno nomine agere non liceret, praeterquam ex certis causis.*

die *causae probatio* entfalle, nicht den Konsens des Vaters, sondern den Umstand, dass die *manumissio vindicta* hier überhaupt nicht in Frage komme, als massgebenden Grund angeführt haben. So haben wir denn m. E. in dem Modestinfragment einen vollgültigen Beweis für die Zulässigkeit der Stellvertretung bei der Stabfreilassung in der Kaiserzeit.

Zu dem gleichen Ergebnis führt auch die Betrachtung des Exzerptes aus dem 42. Buche der Julianischen Digesten (Dig. XL 2, 4 pr. 1). Für unsere Untersuchung kommen folgende Ausführungen des Juristen in Betracht:

*Si pater filio permiserit servum manumittere et interim decesserit intestato, deinde filius ignorans patrem suum mortuum libertatem imposuerit, libertas servo favore libertatis contingit, cum non appareat mutata esse domini voluntas. si autem ignorante filio vetuisset pater per nuntium et antequam filius certior fieret, servum manumisisset, liber non fit. nam ut filio manumittente servus ad libertatem perueniat, durare oportet patris voluntatem: nam si mutata fuerit, non erit verum volente patre filium manumisisse. (1) Quotiens dominus servum manumittit, quamvis existimet alienum esse eum, nihilo minus verum est voluntate domini servum manumissum et ideo liber erit. et ex contrario si se Stichus non putaret manumittentis, nihilo minus libertatem contingere. plus enim in re est, quam in existimatione et utroque casu verum est Stichum voluntate domini manumissum esse.*

Die Stelle hat sich nach den Ausführungen von Mitteis ursprünglich auf die *manumissio inter amicos* bezogen; sie ist durch Interpolation für die *manumissio vindicta* adaptiert worden. Die Annahme eines *emblema Triboniani* wird gegründet 'auf die dreimalige Wiederholung des bei der m. v. fast sinnlosen Hinweises auf das *voluntate domini manumissum esse*; sie sind zu ersetzen durch die bei den prätorischen Freilassungen häufig gebrauchte formelhafte Wendung: *voluntate domini in libertate morari*, womit alles sofort einen einfachen, einleuchtenden Sinn gewinnt'. Beanstandet wird ferner die Begründung der Julianischen Lehre am Schlusse des Proömiums. „Die Platttheit dieser Ausführungen liegt auf der Hand. Dass die Freilassung des Sohnes nur gültig ist, wenn die Vollmacht des Vaters fortdauert, braucht nicht begründet zu werden mit der tiefsinnigen Sentenz: 'denn wenn sie nicht fortdauert, ist es nicht wahr, dass der Sohn mit Willen des Vaters freigelassen habe'; solch öde Wiederholung in so emphatischer Form: 'es ist ja nicht wahr, dass . . .', ist nicht julianisch“. Wenn

in den von Mitteis angefochtenen Worten wirklich eine Begründung gegeben werden sollte, so wäre der erhobene Vorwurf richtig; er ist aber m. E. unbegründet und die Annahme einer Interpolation ausgeschlossen. Die letztere beruht auf einer irrigen Auffassung des Wortes *nam*. Diese Partikel kommt bei den klassischen Juristen in mehrfacher Bedeutung vor. Eine eingehende, auf das ganze Material sich gründende Untersuchung bestätigt allerdings, dass *nam* auch bei den juristischen Klassikern vorzugsweise kausal und explikativ gebraucht wird; aber in sehr zahlreichen Fällen muss es in adversativer Bedeutung abgefasst werden. Häufig ist auch die Verwendung synonym mit *plane*, vereinzelt die in der Bedeutung von *ergo* und *et*. Für das adversative *nam* hat Kalb in seiner bekannten Schrift über das Juristenlatein<sup>1</sup> einige Stellen angeführt; nach meinen Untersuchungen<sup>2</sup> kommt es — in affirmativen, vereinzelt auch in Fragesätzen — bei fast allen Juristen vor, bei Javolen (2 Stellen), Neratius (1 St.), Celsus (2 St.), Julian (14 St.), Pomponius (11 St.), Africanus (3 St.), Venuleius (2 St.), Gaius (29 St.), Marcellus (6 St.), Scaevola (1 St.), Papinian (10 St.), Callistratus (5 St.), Tryphonin (4 St.), Ulpian (91 St.), Paulus (40 St.), Marcian (8 St.), Macer (5 St.), Modestin (4 St.) und Hermogenian (7 St.). Nimmt man *nam* in der obigen Stelle nicht als Begründungspartikel, sondern in adversativer Bedeutung gebraucht an, so bekommt das principium, ohne dass man zu dem Auskunftsmittel der Interpolation zu greifen genötigt ist, einen vollkommen plausiblen Sinn und die störenden Wiederholungen werden um eine vermindert. Als einziger Vorwurf, der gegen den Verfasser erhoben werden könnte, bleibt dann nur die zu grosse Deutlichkeit; das kommt aber auch bei Gaius und anderen Schriftstellern vor.

Wir betrachten zum Schluss die beiden Fragmente aus den Schriften des Paulus. Das erstere, entnommen aus dem 12. Buche der Quästionen (Dig. XL, 2, 22), lautet:

*Pater ex provincia ad filium sciens Romae agentem epistulam fecit, quae permisit ei, quem vellet ex servis, quos in ministerio secum hic habebat, vindicta liberare: post quam filius Stichum manumisit apud praetorem. quaero an fecerit liberum: respondi: quare non hoc concessum credamus patri, ut permittere possit filio*

<sup>1</sup> S. 63 f.

<sup>2</sup> In dem demnächst zur Ausgabe gelangenden 1. Heft des 5. Bandes des Vocabularium iurisprud. Rom. Sp. 7 f.

*ex his, quos in ministerio haberet, manumittere? solam enim electionem filio concessit, ceterum ipse manumittit.*

Das zweite Fragment (Dig. XL 9, 15) ist das einzige, das aus einer Schrift des Paulus ad legem Iuliam, oder wie sie in einer Version des Index Florentinus betitelt ist, ad legem Iuniam, in den Pandekten Aufnahme gefunden hat; es ist in dem uns hier hauptsächlich interessierenden Teil ein Zitat aus Julian. Der Wortlaut der Stelle ist folgender:

*. . . Iulianus ait, si postea, quam filio permisit pater manumittere, filius ignorans patrem decessisse manumisit vindicta, non fieri cum liberum. sed et si vivit pater et voluntas mutata erit, non videri volente patre filium manumisisse.*

Für beide Fragmente wird ein gemeinsames Interpolationsmerkmal ins Treffen geführt, die Wortstellung; im erstzitierten Fragment erscheint die Postposition der Worte *apud praetorem*, im zweiten die des Wortes *vindicta* auffallend. Für sich allein reichen allerdings, wie Mitteis selbst hervorhebt, diese Beobachtungen nicht aus, um den Interpolationsverdacht hinreichend zu begründen sie kommen nur in Verbindung mit anderen Kriterien in Betracht. Man wird sich dieser vorsichtigen Bemerkung rückhaltlos anschliessen können. Die Wortstellung in Dig. XL 2, 22 macht gewiss den Eindruck, dass die Worte *apud praetorem* mit besonderem Nachdruck hinzugefügt wurden, und es liegt der Gedanke nahe, dass dies zu dem Zwecke geschah, um die Stelle, welche sich auf die im justinianischen Recht beseitigte *manumissio inter amicos* bezog, für die *m. vindicta* zu adaptieren; mir sind sogar Bedenken aufgestiegen, ob jemand, der so weit geht, seinem Sohn bezüglich der Persönlichkeit der freizulassenden Sklaven *carte blanche* zu geben, die Art der *Manumission* vorschreiben werde. Aber andererseits erscheint die Erwähnung des Prätors doch zu sehr den Verhältnissen des klassischen Rechts entsprechend; für die justinianische Zeit würde man einen allgemeineren Ausdruck (*magistratus*) weit eher erwarten, da ja nach Dig. I 10, 1 auch die Konsuln, — und im Hinblick auf ihre Stellung in der Aemterhierarchie in erster Linie — zur Mitwirkung bei der *manumissio vindicta* berufen erscheinen. Für die Annahme einer Interpolation in der zweiten Stelle wird geltend gemacht, dass die Lesung des Buchtitels *ad legem Iuniam* den Vorzug vor der *ad legem Iuliam* verdiene, denn ein julisches Freilassungsgesetz gibt es nicht. Die Echtheit der Stelle erscheint aber durch den oben zu Jul. Dig. XL 2, 4 geführten Nachweis ge-

sichert, und julische Gesetze, bei deren Erläuterung auf die Freilassung bezügliche Erörterungen vorgetragen werden konnten, gibt es mehrfach. Schliesslich wäre es auch vollkommen begreiflich, wenn in einem Kommentar *ad legem Iuniam* auf die *manumissio vindicta* Bezug genommen wurde; es entspricht dies der bekannten Art der römischen Juristen, die in ihren nach der Ediktsordnung angelegten Werken auch das *ius civile* in die Erläuterung einbeziehen.

Wien.

Stephan Brassloff.

---